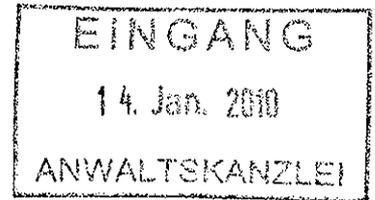


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 2 B 292/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
B. [REDACTED],
Staatsangehörigkeit: [REDACTED],

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2009/00854-pe/F -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5391461-439 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl; Iran

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - am 8. Januar 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, eine Rücküberstellung bzw. Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland auf der Grundlage eines Bescheides nach §§ 27a, 34a AsylVfG vorläufig nicht zu betreiben

und die zuständige Ausländerbehörde entsprechend zu unterrichten, solange der Antragsteller nicht Gelegenheit hatte, gegen einen Bescheid nach §§ 27a, 34a AsylVfG um Rechtsschutz nachzusuchen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes durch Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO ist zulässig und begründet.

Der Zulässigkeit des vorläufigen Rechtsschutzantrags steht nicht entgegen, dass ein Bescheid mit einer Abschiebungsanordnung nach Griechenland gemäß §§ 27a, 34a AsylVfG noch nicht ergangen ist. Dem Antragsteller ist es nicht zuzumuten, die Bekanntgabe eines solchen Bescheides abzuwarten. Nach den Erkenntnissen der Kammer über die Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt die Bekanntgabe von Bescheiden nach den §§ 27a, 34a AsylVfG erst am Tag der vorgesehenen Überstellung in den nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin II-Verordnung) vom 18. Februar 2003 (ABl. EU Nr. L 50 S. 1) zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Vorläufigen Rechtsschutz könnte der Antragsteller dann aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr rechtzeitig erlangen; vielmehr könnte die zuständige Behörde unmittelbar die Abschiebung nach Griechenland betreiben (so auch: VG Schl.-Holst., Beschl. v. 12.8.2009 - 9 B 37/09 -, juris; VG Gießen, Beschl. v. 22.4.2009 - 1 L 775/09.GI.A -, AuAS 2009, 129; vgl. auch VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2009 - 13 B 6047/09 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG im Internet unter "www.dbovg.niedersachsen.de"). Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass eine Rückäußerung der griechischen Behörden zu den Einzelheiten einer Überstellung des Antragstellers noch nicht vorliege und ein Bescheidentwurf noch nicht gefertigt sei, rechtfertigt dies eine andere Beurteilung nicht. Nach dem Verwaltungsvorgang geht die Antragsgegnerin selbst davon aus, dass das an Griechenland gerichtete Übernahmeersuchen gemäß Art. 18 Abs. 7 bzw. Art. 20 Abs. 1c Dublin II-Verordnung als angenommen gilt, nachdem die griechischen Behörden auf das Übernahmeersuchen nicht reagiert haben (vgl. Bl. 70/71 der Verwaltungsakte).

Steht die Zuständigkeit Griechenlands für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers damit fest, muss er jederzeit mit dem Erlass eines Bescheides nach den §§ 27a, 34a AsylVfG rechnen. Ihm ist es nicht zumutbar, eine Stellungnahme der griechischen Behörden zu den Einzelheiten der Überstellung oder die Fertigung eines Bescheidentwurfs durch die Antragsgegnerin abzuwarten, denn über diese verwaltungsinternen Umstände wird er durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht informiert, so dass für ihn nicht näher erkennbar ist, ab wann der Erlass einer Abschiebungsanordnung als konkret bevorstehend anzusehen ist.

Der Statthaftigkeit des Antrags steht auch die Bestimmung des § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Zwar darf danach die Abschiebung im Falle einer Abweisung des Asylantrags als unzulässig nach § 26a oder § 27a AsylVfG und einer Anordnung der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt aber nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (2 BvR 1938/93 u. a., BVerfGE 94, 49 = NVwZ 1996, 700) in Bezug auf die Drittstaatenregelung des § 26a AsylVfG ausgeführt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes nicht über die Grenzen hinausreiche, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des (Verfassungs-)Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt seien. Die Grenzen hat das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung unter Bezeichnung einzelner Fallgruppen dort gezogen, wo die Schutzbedürftigkeit durch Umstände begründet wird, "die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind" (BVerfG, a. a. O.). Zu Abschiebungsanordnungen nach Griechenland als den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat hat das Bundesverfassungsgericht in seiner aktuellen Rechtsprechung (Beschl. v. 8.9.2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris; Beschl. v. 9.10.2009 - 2 BvR 2603/09 -; Beschl. v. 8.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -) an die vorbezeichnete Entscheidung angeknüpft und im Rahmen einer Interessenabwägung die Vollziehung der Abschiebung vorläufig untersagt, ohne sich daran durch Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a Abs. 2 AsylVfG gehindert zu sehen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts besteht in den in diesem Zusammenhang anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren Anlass zu der Untersuchung, ob die in seinem Urteil vom 14. Mai 1996 (a. a. O.) zu

Art. 16a Abs. 2 GG entwickelten Vorgaben hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmen vom Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Abschiebung von Asylantragstellern in für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Drittstaaten zu präzisieren seien, und zur Klärung, ob Fallkonstellationen denkbar seien, in denen die Abschiebung eines Asylantragstellers in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union im vorläufigen Rechtsschutz ausgesetzt werden dürfe, wie dies europarechtlich nach der Dublin II-Verordnung möglich sei. Dabei könne auch die Frage erheblich werden, welche Auswirkungen der europarechtliche Grundsatz der Solidarität, der im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auch für eine gemeinsame Asylpolitik Geltung beanspruche, bei einer erheblichen Überlastung des Asylsystems eines Mitgliedstaates auf die Rechte des einzelnen Asylantragstellers und auf die Auslegung des Grundgesetzes habe. Ebenso könne zu klären sein, ob und welche Vorgaben das Grundgesetz zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für den Zeitraum treffe, den die Organe der Europäischen Union benötigten, Erkenntnisse über für Asylsuchende bedrohliche tatsächliche oder rechtliche Defizite des Asylverfahrens eines Mitgliedstaates auszuwerten und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen (Pressemitteilungen vom 9.9.2009, Nr. 103/2009, und vom 9.12.2009, Nr. 137/2009, abgerufen auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts im Internet unter "<http://www.bundesverfassungsgericht.de/presse.html>"). Dem kann auf fachgerichtlicher Ebene derzeit nur dadurch Rechnung getragen werden, dass in Verfahren zu Rücküberstellungen nach Griechenland nach der Dublin II-Verordnung Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht bereits nach Art. 34a Abs. 2 AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG als unstatthaft angesehen werden (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 19.11.2009 - 13 MC 166/09 -, Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG, a. a. O.).

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes erlassen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Dazu muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass der geltend gemachte Anspruch besteht (Anordnungsanspruch) und die gerichtliche Entscheidung eilbedürftig ist (Anordnungsgrund).

Diese Anforderungen sind erfüllt. Der Antragsteller hat zunächst einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist derzeit als offen anzusehen, in welchen Fällen die Bundesrepublik Deutschland einem Asylsuchenden, für dessen Asylantrag nach der Dublin II-Verordnung der

griechische Staat zuständig ist, Schutz zu gewähren hat. Vor diesem Hintergrund ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache unabhängigen Interessenabwägung zu entscheiden (vgl. allg. etwa BVerwG, Beschl. vom 13.06.2007 - 6 VR 2/07 -, juris, m.w.N.). Diese ergibt bereits unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. September 2009 (a. a. O.) angeführten Gesichtspunkts, dass Asylsuchende nach ernst zu nehmenden Quellen in Griechenland mangels staatlicher Registrierung möglicherweise von Obdachlosigkeit bedroht sind (vgl. dazu auch: Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Stuttgart vom 14.7.2009, S. 2; Österreichisches Rotes Kreuz & Caritas Österreich, Bericht "The Situation of Persons returned by Austria to Greece under the Dublin Regulation - Report on a joint Fact-Finding Mission to Greece" vom 17.8.2009, S. 9 f.) und die Erreichbarkeit des Antragstellers im weiteren Verfahren damit nicht gewährleistet wäre, ein Überwiegen der Interessen des Antragstellers. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Antragstellers in Griechenland besser darstellen würde als die Situation der Asylsuchenden in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen sind nicht erkennbar.

Der erforderliche Anordnungsgrund ist gleichfalls gegeben, denn - wie dargelegt - muss der Antragsteller jederzeit mit dem Erlass eines Bescheides nach den §§ 27a, 34a AsylVfG sowie einer Abschiebung nach Griechenland rechnen und ist nicht in der Lage, näher zu erkennen, ab welchem Zeitpunkt die Abschiebung unmittelbar bevorsteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Karger